

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2021	37
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen	
Bebauungsplan Nr. 285	38

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen für das Haushaltsjahr 2021	39
---	----

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Haushalts-satzung beschlossen:

§ 1

A. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.645.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.461.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	7.228.700,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	7.192.600,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.299.400,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.824.800,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	729.300,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	2.917.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.200.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	450.800,00 €

B. Der Haushaltsplan 2021 für den Abwasserbetrieb wird

1. Ergebnishaushalt Abwasserbetrieb

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.176.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.061.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	7.000,00 €

2. Im Finanzhaushalt Abwasserbetrieb

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	2.876.700,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.984.100,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	969.700,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	881.100,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	382.000,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	726.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.525.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	377.000,00 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.200.000,00€ festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Abwasserbereich wird auf 1.525.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 85.000,00 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 716.000,00 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse Abwasser in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 520.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 28% der Steuerkraftzahl festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Rosche, den 27.11.2020

Samtgemeindebürgermeister
Widdecke

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/500 (2021) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 18.03.2021 bis zum 25.03.2021 zur öffentlichen Einsicht in Rosche, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Hinweis aufgrund der Corona-Krise:

Besuche im Rathaus der Samtgemeinde Rosche sind zurzeit nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung und unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen möglich.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin für die Einsichtnahme unter 05803/9600.

Die Einsichtnahme ist unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes möglich. Die Auslegung erfolgt in einem separaten Raum unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Rosche, den 04.03.2021

Samtgemeindebürgermeister
Widdecke

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen

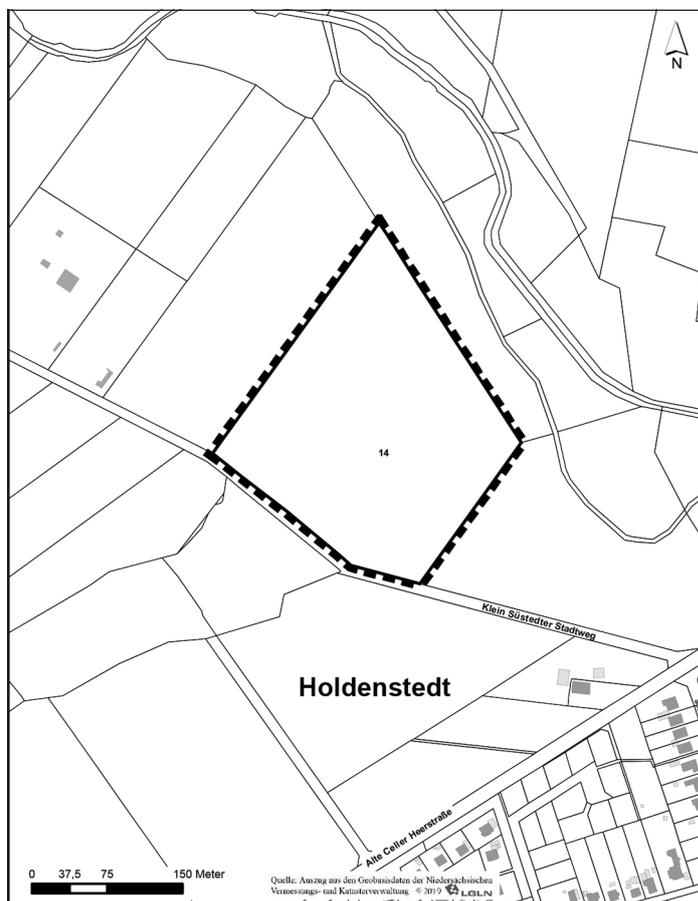
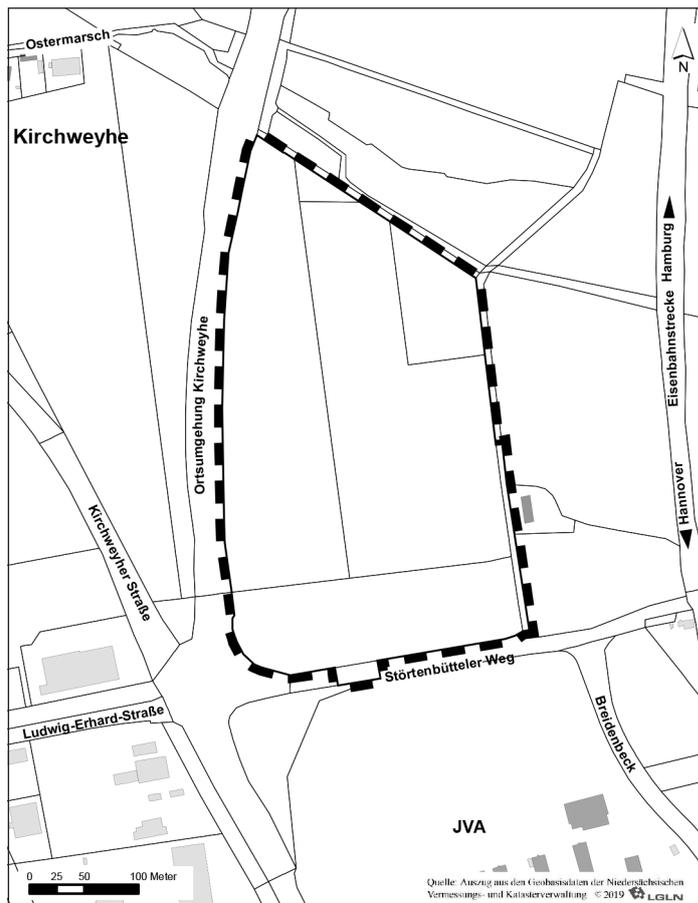
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 285 „Störtenbütteler Weg Nord“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 285 „Störtenbütteler Weg Nord“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 4 des Landkreises Uelzen vom 26. Februar 2021 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplanes im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 26. Februar 2021 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 285 samt Teilgeltungsbereich ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 285 mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Be-

bauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 285 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 04.03.2021

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19.02.2004 in der Fassung vom 21.12.2011 hat die Versammlung nach § 8 Abs. 2g der Verbandsordnung in der Sitzung am 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge	12.822.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	12.336.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.381.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.911.800 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	300.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.625.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.600.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.494.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 8.600.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.280.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung über das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 03.03.2021 unter dem Aktenzeichen 20-006/25-600 (2021) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 in NKomVG vom Tage nach der Verkündung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Hansestadt Uelzen jeweils in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme an der Information aus.

Uelzen, den 08.03.2021

Vorsitzender der Versammlung
Jürgen Markwardt

Verbandsgeschäftsführer
Dietmar Kahrs

